

„Klimaschutz und Grundgesetz - wozu verpflichtet das „Staatsziel Umweltschutz“?

Prof. em. Dr. Dietrich Murswiek

Albert-Ludwigs-Universität Freiburg i. Breisgau

**Einführung von Dr. Dr. Jürgen-Friedrich Kammer, München
zum Vortrag am 22.10.2019 in München**

In diesem Jahr feiern wir in der Bundesrepublik den 70. Geburtstag des Grundgesetzes. Es ist ein Grund, stolz zu sein. Das Grundgesetz hat uns 70 Jahre den inneren Frieden gesichert und die Freiheit aller in unserem Staat lebenden Menschen gesichert.

Es ist keine starre Verfassung, sondern hat durchaus auch Änderungen erfahren, die dem parlamentarischen Gesetzgeber als notwendig erschienen, um Antworten auf unterschiedliche Anforderungen der letzten Dezennien zu geben.

Eine wichtige Änderung erfolgte 1994, als die Erkenntnis, dass die zivilisatorische Entwicklung, so viel sie an Wohlstand auch gebracht hat, unsere natürlichen Lebensgrundlagen und das Leben der Mitgeschöpfe nicht entscheidend gefährden darf. So wurde der Art. 20a ins Grundgesetz eingeführt und um den geht es heute.

Dieser Artikel hat es in sich, denn er formuliert ein „Staatsziel“, d.h. er ist von höchstem Rang, gleichbedeutend mit den von uns allen hochgeachteten Staatszielen „Demokratische Ordnung“, dem Rechtsstaats- und dem Sozialstaatsprinzip. Alle staatlichen Organe müssen sich an ihn halten, aber geschieht das auch?

So darf ich Sie meine sehr verehrten Damen und Herrn ganz herzlich zu einem weiteren hochinteressanten Vortrag in unserer Kongressreihe 2019 mit dem Titel:

„Soziale Marktwirtschaft: Wohin treibt Deutschland? Konzepte für Freiheit und Wohlstand“ begrüßen.

Es geht um einen ernsten Konflikt, denn diese Staatszielbestimmung des Art. 20a GG Grundgesetz wurde bei der vom Grundgesetz geforderten Abwägung Klimaschutz gegenüber Naturschutz bisher kaum beachtet.

Seit nun fast 20 Jahren fördert die Bundesrepublik mit Hilfe des Erneuerbaren Energien-Gesetzes massiv, und das heißt mit Subventionen von mehr als 27 Mrd. €/Jahr, den Ausbau der Elektrizitätserzeugung fast ausschließlich aus den Umweltenergien Wind und Sonne. Sie hat dabei Subventionszusagen von insgesamt fast 600 Mrd. € für die Betreiber dieser Anlagen gemacht und ungefähr ein Drittel davon schon ausgezahlt. Über 30.000

Windkraftanlagen sind errichtet worden, viele davon in Wäldern und eine ganze Reihe sogar in Naturschutzgebieten.

Alles das geschieht im Namen des Klimaschutzes. Angesichts der „Friday for Future“-Bewegung wird der Druck, noch mehr von diesen Anlagen zu errichten, koste es was es wolle, z.Z. noch stärker als in den Anfangsjahren.

Und es kostet viel und immer mehr. Nicht nur Hunderte von Milliarden Euro an Subventionen. Über 1000 Bürgerinitiativen, so viele wie noch nie seit Bestehen der Bundesrepublik, wenden sich gegen den weiteren Ausbau der Windenergie wegen ihres erheblichen Landschaftsverbrauchs, der Schallemissionen und des zunehmenden Verlustes der Biodiversität. Das alles umso mehr, als in jüngster Vergangenheit sogar aufgrund des Betreibens der Windkraftlobby der Artenschutz im Bundesnaturschutz-Gesetz abgeschwächt wurde und noch weiter abgeschwächt werden soll.

Rechtfertigt der Klimaschutz die Eingriffe in die Lebensgrundlagen der Menschen, die mit der Zerstörung von Kulturlandschaften einhergehen und die Tötung der Tiere sowie die Zerstörung ihrer Habitate? Und ganz besonders das der geschützten Arten, wo wir doch einen beängstigenden Schwund von Arten feststellen und den Artenschutz besonders hochhalten wollten?

Es stehen sich also vermeintlicher Klimaschutz und konkrete Störung bis Zerstörung der Lebensgrundlagen und das Leben zahlloser Vögel, Fledermäuse und Insekten, die den Anlagen zum Opfer fallen, in diesem Konflikt gegenüber. Und viele davon sind streng geschützte Arten.

Wie ist dieser Konflikt am Maßstab von Art. 20a GG zu beurteilen?

Wir hoffen, darauf Antworten von Prof. Murswiek zu erhalten. Und wir möchten diese verdrängte Vorschrift, dieses Staatsziel, wieder ins öffentliche Bewusstsein bringen.

Die Zahlen zeigen, dass Deutschland mit dem EEG, dem Erneuerbare Energien-Gesetz die gesetzten Ziele leider verfehlt. Die Bundesregierung hat daher mit dem aktuellen Klimaschutzgesetz eine Annäherung an den schon seit 2005 –auch mit Deutschland - vereinbarten - europäischen Handel mit Emissionszertifikaten vollzogen. Damit hat sie eigentlich deutlich gemacht, dass der bisherige Weg nicht zielführend war. Dies allein kann bei vielen Standorten schon zeigen, dass bei einer Abwägung die Errichtung von WKA der Schaden größer als der Nutzen wäre. Umso mehr gilt dies bei Schwachwindgebieten, die in sogenannten Referenzstandorten erfasst sind und wo, um es einfach zu sagen, höhere Subventionen dann gezahlt werden, wenn weniger Wind weht.

Wir bringen die Fragen noch einmal auf den Punkt:

- Bringt der Ausbau der Windkraft an den jeweils vorgesehenen Standorten - besonders in Wäldern oder/ und zudem in windschwachen Gebieten - einen Beitrag zur Erhaltung der Lebensgrundlagen und des Tierschutzes (heute insbesondere Artenschutz) oder übertreffen nicht die Schäden bei weitem den behaupteten Nutzen? Gibt es keine Maßnahmen, die den gleichen Beitrag zum Klimaschutz leisten, ohne diese Schäden zu verursachen?
- Bedarf es der durch das Erneuerbare-Energien-Gesetz verursachten Naturzerstörung, um einen positiven Beitrag zur Stabilisierung des Klimas zu erreichen?

Diesen äußerst wichtigen Fragen widmet sich der heutige Vortrag von Prof. Murswiek.

Erlauben Sie mir, den Referenten näher vorzustellen:

Nach dem Abitur studierte Prof. Murswiek in Erlangen, Marburg und Heidelberg Rechtswissenschaften und wurde 1978 an der Juristischen Fakultät der Universität Heidelberg promoviert.

Nach dem Referendariat in Mannheim und Heidelberg wurde er wissenschaftlicher Mitarbeiter am Lehrstuhl für Staats-, Verwaltungs- und Völkerrecht an der Universität des Saarlandes in Saarbrücken. Dort habilitierte er sich 1984 für Staats-, Verwaltungs- und Völkerrecht. Mit seiner Habilitationsschrift, der ersten auf dem Gebiet des Umweltrechts, hat Prof. Murswiek die Lehre von den grundrechtlichen Schutzpflichten des Staates weiterentwickelt und für den Schutz gegen Umweltbeeinträchtigungen und technische Risiken handhabbar und fruchtbar gemacht.

Er war von 1990 bis zur Emeritierung 2016 ordentlicher Professor für Staats- und Verwaltungsrecht sowie ab 1999 für Deutsches und Internationales Umweltrecht an der Universität Freiburg im Breisgau.

Murswiek ist Kommentator des „Bonner Kommentars zum Grundgesetz“ und des von Michael Sachs herausgegebenen Grundgesetzkommentars.

Das wissenschaftliche Werk Murswicks weist drei Schwerpunkte auf:

Verfassungsrecht, Völkerrecht und Umweltrecht.

Zum „Staatsziel Umweltschutz“ des Artikels 20 a Grundgesetz hat er die erste systematische Interpretation geliefert, die ein Maßstab für alle folgenden geworden ist. Völkerrechtliche Schwerpunktthemen Murswicks sind das Selbstbestimmungsrecht der Völker und der Minderheitenschutz.

Als erster Völkerrechtler hat Murswiek die Präventivkriegsstrategie der USA („Bush-Doktrin“) analysiert und einer völkerrechtlichen Kritik unterzogen.